



Zahl: 004/3/2025/Sa

Sitzung des Gemeinderates am 17. April 2025

N I E D E R S C H R I F T N R. 1/2025

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 17. April 2025** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBI.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.05 Uhr

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
 2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
 GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
 GV Anton **Gasser**
 GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:	Markus Petritsch	Mag. Günther Mitterer
	Ing. Günther Possegger	Richard Reiner
	Bettina Egarter	Maximilian Hebenstreit
	DI Gerald Aigner	Ing. Stefan Staber
	Dr. ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar	Werner Jersche
	Petra Amenitsch	
	Günther Strauss	

Das Ersatzmitglied für den aus krankheitsbedingten Gründen entschuldigte GR Matthias **Staber**

GR Ing. Franz **Kump**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Christina **Graf-Steiner, BEd:**

GRⁱⁿ Klaudia **Grafenau**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigte GR David **Campidell**

GRⁱⁿ Melitta **Nackler**

Zu kurzfristig entschuldigt, daher keine Möglichkeit mehr ein Ersatzmitglied einzuberufen:

GR Stefan **Schweiger**

Unentschuldigt ferngeblieben:

GR Peter **Lasnig**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Stefan **Fojan**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Michaela **Sandrisser**, BA

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 um 18.05 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 09.04.2025, Zahl 004/3/2025/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I	Öffentlicher Teil:
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 1/2025
2.	Berichte Bürgermeister
3.	Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 24.03.2025 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 24.03.2025 enthalten sind, mit <u>Ausnahme des unter TOP 4</u> gesondert zu behandelnden Berichtes zum Rechnungsabschluss 2024 Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger
4.	Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2024 (§ 92 K-AGO) – Beschlussfassung des für das Jahr 2024 erstellten Rechnungsabschlusses (§§ 54 und 55 K-GHG 2019) Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger
5.	Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – Erhöhung des Beitragssatzes ab 01.05.2025 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
6.	Anpassung der Kanalbenützungsgebühr sowie der Kanalbereitstellungsgebühr mit 01.08.2025 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
7.	Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2025/2026 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

8.	Sprengelfremder Schulbesuch – Übertragung der Entscheidung vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand gemäß § 34 (5) K-AGO Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
9.	Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau – Mietvertrag Rauter Nadine - Bewilligung zur Untervermietung Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10.	Abschluss eines Betreibervertrages mit der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG für den „Zauberteppich“ im „Ochsengarten“ Paternion vom 01.12.2025 bis 31.03.2028 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11.	Schwimmbad Espresso – Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Friedrich Schandera – FriDos Events und Catering Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
12.	Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten – Jahresauftrag für 2025 und 2026 Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied
13.	Übernahme einer Teilfläche der Parzelle 749/2, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 94 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14.	Abtretung von Teilflächen der Parzelle 719 aus dem öffentlichen Gut und Übernahme von Teilflächen der Parzellen 186/1 und .20, alle KG Rubland, in das öffentliche Gut Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15.	Übernahme von Teilflächen der Parzelle 1315/3 und .251, im Ausmaß von 141 m² und 12 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion sowie Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1769/3, im Ausmaß von 63 m², aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion, KG Feistritz/Drau Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 1/2025

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 1/2025 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR DI Gerald Aigner** und **GR Richard Reiner** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

Ehemaliger T&G Standort

Dieser Standort steht seit längerer Zeit leer. Auf diesem Platz wurde 1990 der damalige Contra-Markt, als Teil der ADEG-Gruppe, errichtet. In weiterer Folge ist die ADEG-Gruppe in die REWE-Gruppe übergegangen. Die REWE-Gruppe hat nunmehr den Entschluss gefasst, dass alle T&G Standorte in Kärnten, die sich nicht im Eigentum der REWE-Gruppe befindet, geschlossen werden. Der Wunsch bzw. Plan der REWE-Gruppe besteht dahingehend, einen erweiterten Billa-Markt mit einer Größe von ca. 970 m² an dem ehemaligen T&G Standort zu errichten, wobei das alte Gebäude geschliffen und ein neues aufgestellt werden soll. Das bedingt aber, dass es einen eigenen Teilbebauungsplan geben muss, da die alte Verkaufsfläche mit 860 m² begrenzt war.

Somit muss ein eigener Teilbebauungsplan erarbeitet werden, wobei die dafür anfallenden Kosten durch die REWE-Gruppe getragen werden. Der neue Teilbebauungsplan wird voraussichtlich in der nächsten Gemeinderatssitzung im Juli 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis dahin sollten klare Informationen von der REWE-Gruppe vorliegen, was konkret mit den anderen beiden, bereits bestehenden Billa-Geschäften, deren Verkaufsfläche in der Villacher Straße seit rund sechs Jahren durch die REWE-Gruppe angemietet ist, passieren soll. Es ist nicht im Sinne der Marktgemeinde Paternion, dass die beiden Standorte in der Villacher Straße sowie Bahnhofstraße dann leer stehen, sondern eine Nachnutzung erfahren. Speziell der Standort in der Bahnhofstraße ist sehr gut frequentiert. In der Nähe befinden sich zwei große Betriebe und BürgerInnen aus den umliegenden Gemeinden kaufen dort ein. GR Ing. Stefan Staber fragt nach, ob es möglich ist, den Teilbebauungsplan so abzuändern oder als verpflichtende Vorgabe der Marktgemeinde Paternion vorzunehmen, dass im 1. oder 2. Stock des Neubaus Wohnungen gebaut werden können. Bürgermeister Manuel Müller gibt zu bedenken, dass dieser Wunsch geäußert werden kann, jedoch kann nicht abgeschätzt werden, ob die REWE-Gruppe darauf eingeht bzw. was dann mit dem T&G-Standort passiert. Bauamtsleiter Ing. Peter Müller führt aus, dass es derzeit einen gültigen Teilbebauungsplan gibt und die REWE-Gruppe hat bei der BH Villach – Abteilung Gewerbe ein bau- und gewerberechtliches Verfahren mit den Bestimmungen des derzeit gültigen Bebauungsplanes, abgegeben. Dieser Bebauungsplan sagt aus, dass derzeit max. 900 m² Verkaufsfläche zulässig sind. Das Kärntner Raumordnungsgesetz legt fest, dass eine Erweiterung von 10 % über die genehmigte Fläche möglich ist, in diesem Fall daher 990 m², da vorher nicht die Gesamtfläche ausgenutzt wurde. Im Zuge dessen muss der Bebauungsplan überarbeitet werden, wobei eine Einreichung mit 900 m² jederzeit möglich ist. Eine größere Einschränkung im laufenden Bauverfahren wäre dahingehend möglich, dass der Gemeinderat eine befristete Bausperre für dieses Grundstück bzw. einen Teilbereich ausspricht. Das würde einen Stopp bedeuten und keine weiteren Genehmigungen zulassen. Mit einem neuen Teilbebauungsplan könnte eine Begrünung im vorderen Bereich initiiert werden, größere Änderungen wie der Bau von Wohnungen sind nicht möglich. Bürgermeister Manuel Müller nimmt den Anreiz von GR Ing. Stefan Staber und die daraus resultierende Diskussion auf und wird dies als Anregung an die REWE-Gruppe weiterleiten.

Bahnhof/Haltestelle Feistritz/Drau

Die derzeit rund 60 Stellplätze sind mehr als ausgelastet. Aufgrund diverser Zählungen wurde festgestellt, dass ca. 65 % PendlerInnen aus unserer Marktgemeinde und die restlichen 35 % aus den umliegenden Gemeinden das Parkangebot bzw. die Zugverbindungen nutzen. Es gab Gespräche mit der ÖBB Infrastruktur KG mit der Marktgemeinde Paternion und Marktgemeinde Weißenstein auf dem gemeinsamen Grundstück der beiden Gemeinden im unmittelbaren Nahbereich des Abganges/Brückenbereich, eine Erweiterung von 20 Stellplätzen zu bauen, wobei die Errichtungskosten von insgesamt EUR 250.000,00 (= EUR 12.500,00/Stellplatz) zu hoch anzusehen sind. Die beiden Gemeinden sollten sich mit einem Betrag von insgesamt EUR 50.000,00 an den Kosten beteiligen, wobei dies sich aus erster Sicht für die Gemeinden als zu hoch angesetzt ist und somit sich als unwirtschaftlich darstellt. GR Maximilian Hebenstreit schlägt eine Rampenlösung vor. Bürgermeister Manuel Müller erwidert, dass dies bereits von der ÖBB ebenfalls geprüft wurde und die ÖBB Infrastruktur KG ist auf der Suche nach weiteren Möglichkeiten für eine Erweiterung.

Kommunale Unterstützung des SV Treffen

Nach dem verheerenden Unwetter im Gegendtal im Juni 2022 ist auch der Sportplatz in Treffen in Mitleidenschaft gezogen worden. Dieser wurde mit entsprechender Unterstützung vom Bund und Land wieder hergestellt, jedoch ist das Spielfeld noch nicht bespielbar. Deshalb ist der SV Treffen derzeit mit seiner Kampfmannschaft und Reservemannschaft sowie für die Heimspiele im Drautalstadion Feistritz/Drau mit einer entsprechenden Abgeltung der Betriebskosten stationiert. Der Pächter des Drautalstadions ist der SV Rapid Feffernitz, der mit der Kampf- und Reservemannschaft und den Kindermannschaften die beiden Sportplätze in unserer Gemeinde belebt und auslastet.

Partnerstadt Ladenburg

Bürgermeister Manuel Müller gibt bekannt, dass der bisherige Bürgermeister von Ladenburg, Herr Stefan Schmutz, mit 53 % der Stimmen wiedergewählt und am 01.04.2025 in seinem Amt

angelobt wurde. Anlässlich des 50-jährigen Altstadtfestes in Ladenburg im September 2025 ladet Bürgermeister Manuel Müller die Gemeinderäte zur Teilnahme ein.

Erschließung der Koschierquelle auf der Windischen Höhe

Am 15.04.2025 erfolgte der Spatenstich zum Bau der zweiten Baustufe – also der rund 26 Kilometer langen Transportleitung – im Beisein der Bezirks- und Landesverantwortlichen, der beiden Altbürgermeister, des ehemaligen Quelleigentümers und weiterer Prominenz sowie eine mediale Begleitung in Form einer Interviewrunde. Die Schüttung der Koschierquelle ergibt ein Wert von 40 Sekundenliter. Gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid hat die Marktgemeinde Paternion das Recht von 29 Sekundenliter für unsere Wasserversorgung als Ausfallsbedarfsdeckung zu nutzen. Gemeinsam mit der Marktgemeinde Weissenstein sowie der Stadt Villach und dementsprechenden Landesmitteln wurde der Startschuss für dieses Projekt gegeben. Bürgermeister Manuel Müller weist ausdrücklich darauf hin, dass zuerst das Wasser für unsere Gemeinde zur Absicherung dient und dies vertraglich abgesichert wurde. Der Dank von Bürgermeister Manuel Müller ergeht auch an die beiden Altbürgermeister, die vor rund 20 Jahren den Kauf der Koschierquelle und in weiterer Folge die Erschließung derselben vorangetrieben haben.

3. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 24.03.2025 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2025, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 24.03.2025 enthalten sind, mit Ausnahme des unter TOP 4 gesondert zu behandelnden Berichtes zum Rechnungsabschluss 2024 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Da der Kontrollausschussobmann GR Stefan Schweiger an der Teilnahme zur heutigen Sitzung verhindert ist und sein Stellvertreter GR Ing. Stefan Staber nicht bei der Kontrollausschusssitzung anwesend war, übernimmt Bürgermeister Manuel Müller die Berichterstattung für Top 3 und Top 4.

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 24.03.2025 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2025**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998, idgF. – Prüfungszeitraum vom 26.11.2024 bis 24.03.2025**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 26.11.2024 bis 24.03.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Rechnungsabschluss 2024 – Ausarbeitung eines Berichtes für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1 a der K-AGO

Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 4 gesondert behandelt.

4. Allfälliges

4. Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2024 (§ 92 K-AGO) – Beschlussfassung des für das Jahr 2024 erstellten Rechnungsabschlusses (§§ 54 und 55 K-GHG 2019) Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 54 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG 2019 – LGBl.Nr. 80/2019, idgF., hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurde nach Fertigstellung durch die Finanzverwaltung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO – LGBl.Nr. 66/1998, idgF., in der Zeit vom 01.04.2025 bis 08.04.2025 im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt (Kundmachung vom 31.03.2025, Zahl: 901/1/2025/Fo). Ebenso wird der Entwurf des Rechnungsabschlusses im Internet auf der Homepage der Gemeinde <https://www.paternion.gv.at/> bereitgestellt.

Bei Beurteilung und Prüfung der Rechnungsergebnisse 2024 ist auch auf die Verordnungen des Gemeinderates vom 14.12.2023, Zahl: 900/2023/Kö, vom 27.06.2024, Zahl: 900-1-2024/Kö und vom 09.10.2024, Zahl: 900-2-2024/Kö, womit der Voranschlag und der 1. und 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen wurde, Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Abs. 1 der zitierten Verordnung des Gemeinderates bestimmt, dass Aufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind bzw. werden im § 3 Abs. 2 die Personalaufwendungen eines Abschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird weiters geregelt, dass für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte) und investive Einzelvorhaben die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens besteht.

Der Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 24.03.2025 den Rechnungsabschluss 2024, aufgrund folgender, von der Finanzverwaltung erstellten textlichen Erläuterungen, geprüft:

Textliche Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2024

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024.

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2024 verfolgten Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2024 sowie die zwei Nachtragsvoranschläge waren geprägt von exorbitanten Steigerungen bei den Transferzahlungen, sodass nach Aktualisierung der Voranschlagswerte im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlags sowohl von einem negativen Ergebnis im Finanzierungshaushalt in Höhe von EUR -1.238.700,00 (SA5) als auch im Ergebnishaushalt in Höhe von EUR -1.298.700,00 (SA0) auszugehen war.

Dass das **Ergebnis** um ein Beträchtliches **verbessert** werden konnte, ist zum einen den **ausgabenseitigen Einsparungen (Finanzierungshaushalt = EUR 446.578,09; Ergebnishaushalt = EUR 311.757,05)** geschuldet und zum anderen konnten **höhere Einzahlungen/Erträge** erzielt werden (**Finanzierungshaushalt = EUR 46.816,87; Ergebnishaushalt = EUR 185.691,83**).

2. Beschreibung des Haushaltes:

Aus dem Titel „**Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben**“, der größten Einnahmequelle der Marktgemeinde Paternion, konnten **Einnahmen in Höhe von EUR 5.878.862,67** lukriert werden. Damit lag man mit einem Plus von EUR 88.662,67 deutlich über dem prognostizierten Wert.

Gemessen an den schwierigen Rahmenbedingungen ist es durchaus als erfreulich anzusehen, dass die **gemeindeeigenen Abgaben** im Vergleich zum Voranschlag 2024 ebenfalls um rund EUR 64.000,00 gestiegen sind. Hauptverantwortlich – wie bereits auch in den Jahren davor – ist hier die äußerst positive Entwicklung der Kommunalsteuer hervorzuheben.

Enorm gestiegen sind jedoch abermals die Transferzahlungen, welche an das Land Kärnten abgeliefert werden müssen. Stellvertretend für alle Transferzahlungen an das Land (EUR 5.419.313,10) sind hier die zwei größten Posten, nämlich die der **Sozialhilfe** in Höhe von **EUR 2.562.953,91** und die Beiträge für den **Betriebsabgang der Krankenanstalten** in Höhe von **EUR 1.214.738,35** erwähnenswert. Mit teilweisen Refundierungen des Verkehrsverbundbeitrages (EUR 45.600,00) und der Landesumlage (EUR 43.248,45) konnten diese enormen Steigerungen nur zu einem Bruchteil ausgeglichen werden.

Wie **prekär** sich die **Lage** entwickelt hat, zeigt die Tatsache, dass die monatlichen **Gemeindeabrechnungen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober** alle **negativ** ausgefallen sind! Dies hat es in dieser Form noch nie gegeben!

Die **Personalkosten** im Jahr 2024 beliefen sich im Finanzierungshaushalt auf **EUR 2.463.211,75**. Dies bedeutet eine fast genaue Punktlandung bei der Budgetierung mit einer minimalen Abweichung von EUR 365,31 (Unterschreitung). Im Ergebnishaushalt kam es unter diesem Posten zu einer Überschreitung in Höhe von EUR 16.811,75, was auf die Dotierung von Urlaubsrückstellungen zurückzuführen ist.

Weiters erwähnenswert sind noch die **Aufwendungen für Kindergärten und Schulen**, welche in der Jahresrechnung 2024 (Finanzierungshaushalt) enthalten sind:

Zuschüsse zu den Pfarr- u. Gemeinde-	
kindergärten Feistritz/Drau u. Feffernitz	EUR 430.000,00
Abgang Gemeindekindergarten Paternion	EUR 124.237,53
Beitrag Beriebstagesmütter (AVS) u. Sommerbetreuung	EUR 2.701,45
Beitrag Kindertagesstätten (Land – Kopfquote)	EUR 276.097,79
Volksschule Paternion	EUR 60.504,85
Volksschule Feistritz/Drau	EUR 289.018,02
Schulassistentz (Behinderung)	EUR 23.866,62
Schulische Tagesbetreuung und Kinderhort (abzgl. Förderungen)	EUR 40.740,54
Schülertransporte	EUR 31.221,48
Beiträge zu schulischen Alternativtagen	EUR 5.315,00
Schulgemeindeverbandsumlage (Mittelschule)	EUR 316.104,00
Beitrag zum Kärntner Bildungsbaufonds	EUR 103.374,00
Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen	EUR 43.691,49

Insgesamt	EUR 1.746.872,77
------------------	-------------------------

Somit betragen die Aufwendungen für Kindergärten und Schulen bereits 13,20 % des Gemeindebudgets!!!

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ausgewiesen werden, wird an dieser Stelle auf den Detailnachweis verwiesen.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Die **Finanzierungsrechnung** für 2024 zeigt, dass im Bereich der **investiven Gebarung** Auszahlungen in der Höhe von EUR 1.452.555,06 und Einzahlungen in der Höhe von EUR 312.107,09 erfolgt sind, was einen Saldo von **minus EUR 1.140.447,97** ergibt.

Folgende Projekte wurden im Haushaltsjahr 2024 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als **„investive Einzelvorhaben“** geführt:

Tanklöschfahrzeug Feistritz/Drau

Das Projekt „Tanklöschfahrzeug Feuerwehr Feistritz/Drau“ konnte im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Die betreffenden Ausgaben in Höhe von EUR 415.764,21 wurden mit Fördermitteln des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von EUR 185.700,00 sowie aus einer Zuführung des operativen Haushaltes in Höhe von EUR 230.064,21, davon stammen EUR 100.000,00 aus Bedarfszuweisungsmitteln i.R., bedeckt.

Dachsanierung, PV-Anlage u. Behinderten-WC Götz Stadel

Beim Götz Stadel Paternion wurden die entsprechenden Vorhaben zur Gänze im Jahr 2024 fertiggestellt. Die betreffenden Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 schlagen sich mit einem Betrag in Höhe von EUR 180.647,83 nieder. Lediglich die beantragten Fördermittel des Amtes der Kärntner Landesregierung (vorläufige Errechnung ergibt den Betrag in Höhe von EUR 15.090,00) sind noch ausständig. In Summe stehen bei diesem Projekt noch unbedeckte Ausgaben in Höhe von EUR 57.395,58 zu Buche. Dieser Betrag wird nach Abzug der Landesförderung aus Mitteln der operativen Gebarung gedeckt werden.

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2023

Für das Projekt „Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2023“ wurden aufgrund der Schlussrechnung der Firma Swietelsky noch Ausgaben in Höhe von EUR 7.731,03 im Haushaltsjahr 2024 verbucht. Mit dem Ausgleich des somit verbliebenen Saldos in Höhe von EUR 100.489,15 aus Mitteln der operativen Gebarung konnte dieses Vorhaben einem Abschluss zugeführt werden.

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2024

Im Zuge des Projektes „Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2024“ wurden Ausgaben in Höhe von EUR 264.703,52 verbucht. Als Einnahme konnte eine Förderung der Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, des Amtes der Kärntner Landesregierung, für die Sanierung der Rubländer Straße lukriert werden. Die restlichen Ausgaben, die erst mit Vorlage der betreffenden und noch ausständigen Schlussrechnung der Firma Swietelsky feststehen werden, werden mit Bedarfszuweisungsmitteln i.R. (EUR 150.000,00) sowie mit einer Zuführung aus Überschüssen aus Vorjahren ausgeglichen.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch u.a. **„Sonstige Investitionen“** als Projekte geführt:

- Ankauf Atemluftkompressor – FF Feistritz/Drau
- Motorik- u. Generationenpark Feistritz/Drau
- Adaptierung u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau 2023
- Adaptierung u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau 2024
- Dachsanierung - Freizeitzentrum Feffernitz

Nach dem Erhalt der Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von EUR 13.000,00 konnte der noch offene Saldo in Höhe von EUR 4.850,81 - das Projekt **„Ankauf Atemluftkompressors für die Feuerwehr Feistritz/Drau“** betreffend - aus Mitteln des operativen Haushaltes ausgeglichen und somit abgeschlossen werden.

Das Vorhaben „Motorik- und Generationenpark Feistritz/Drau“ wurde entsprechend fortgesetzt und die diesbezüglichen Aufwendungen belaufen sich in der Jahresrechnung 2024 auf EUR 109.311,99. Damit ist dieses Projekt in ausgabenseitiger Hinsicht abgeschlossen (Gesamtinvestitionssumme: EUR 123.861,99). Es können somit die bewilligten LEADER-Mittel in Höhe von 50 % beantragt und das Projekt im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Der verbleibende unbedeckte Saldo wird durch Mittel der operativen Gebarung ausgeglichen.

Die restlichen drei Projekte sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen bzw. abgerechnet. Diese „Sonstigen Vorhaben“ werden gemeinsam mit den „investiven Einzelvorhaben“ in eigenen Beilagen zum Rechnungsabschluss 2024, nach einem vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, entworfenen Excel-Format, dargestellt.

Aus diesen Beilagen ist auch ersichtlich, dass sich bei diesen **drei Projekten** ein **negativer Finanzierungssaldo von EUR 117.926,00** ergibt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

1. Adaptier. u. Elektroinstall. Gemeinschaftshaus (Projekt 2023)	EUR	35.720,00
2. Adaptier. u. Elektroinstall. Gemeinschaftshaus (Projekt 2024)	EUR	40.800,00
3. Dachsanierung Freizeitzentrum Feffernitz	EUR	41.406,00
		EUR 117.926,00

Des Weiteren sind folgende „**Sonstige Investitionen**“ im Rechnungsabschluss 2024 enthalten:

• Gemeindeamt-Klimaanlage Serverraum	EUR	2.347,83
• 3 Atemschutzgeräte und ATS-Flaschen – FF Feistritz/Drau	EUR	9.706,91
• Garderobenschränke– FF Kreuzen	EUR	2.572,00
• Einsatzbekleidungen – Feuerwehren	EUR	17.844,00
• KAT-Lager und KAT-Ausrüstung	EUR	22.774,27
• Gestelltafel – Volksschule Paternion	EUR	1.026,29
• Flügeltafel – Volksschule Feistritz/Drau	EUR	2.434,94
• Drumsets – Musikschule Feistritz/Drau	EUR	7.749,00
• Eiswürfelerzeuger – Gemeinschaftshaus	EUR	1.449,42
• Erneuerung Kegelbahn – Freizeitzentrum Feffernitz	EUR	23.216,73
• Bäume und Streuobst – Natur- und Landschaftsschutz	EUR	7.560,00
• Viehanhänger – Produktionsförderung	EUR	28.978,80
• Kinderspielgeräte - Kinderspielplätze	EUR	18.201,60
• Erweiterungen Straßenbeleuchtung	EUR	6.908,94
• Kompressor und Pumpe – Schwimmbad	EUR	2.407,94
• Erweit. und Sanierungen Wasserversorgung (Projekt 2023)	EUR	75.802,92
• Erweit. und Sanierungen Wasserversorgung (Projekt 2024)	EUR	66.103,96
• Bohrhämmer u. Tablets - Wasserversorgung	EUR	5.222,50
• E-Auto Bürgermeister	EUR	46.058,33
		EUR 348.366,38

Diese „**Sonstigen Investitionen**“ wurden durch Landesförderungen KLFV (EUR 6.310,00), Verkaufserlöse (EUR 17.000,00), Beiträge der Marktgemeinde Weißenstein zur Anschaffung von Drumsets (EUR 1.500,00), Rücklagenentnahmen (EUR 158.838,62), Wasseranschlussbeiträge (EUR 34.349,09) und Zuschüsse aus der operativen Gebarung (EUR 118.555,76) finanziert und betragen somit **insgesamt EUR 336.553,47**. Der unbedeckte Saldo in Höhe von EUR 11.812,91 ergibt sich daraus, dass für den Ankauf von Feuerwehreinsatzbekleidung noch Fördermittel des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes ausständig sind und nach deren Einlangen die Investitionen betreffend Freiwillige Feuerwehren erst abgeschlossen werden können.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	EUR	14.017.391,83
Aufwendungen:	EUR	14.818.642,95

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	161.292,37
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	- 303.857,24

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	- 943.815,99

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	13.968.316,87
Auszahlungen:	EUR	14.713.818,48

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	- 745.501,61

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	EUR	10.639.531,95
Auszahlungen:	EUR	10.550.385,23

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	89.146,72

3.4. Veränderung an liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	EUR	1.851.969,75
Endbestand liquide Mittel:	EUR	1.412.266,67
Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten:	EUR	- 216.651,81
davon Zahlungsmittelreserven:	EUR	1.082.950,22

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Wie bereits erwähnt, konnten im Vergleich zum Voranschlag 2024 sowohl der **Ergebnishaushalt** als auch der Finanzierungshaushalt positiver abgeschlossen werden als geplant. So konnte der prognostizierte Abgang des **Saldo 0 in der Ergebnisrechnung (SA0)** von minus EUR 1.298.700,00 auf **minus EUR 801.251,12 verringert werden**.

Auch in der **Finanzierungsrechnung** konnte der **Saldo 5** mit einem **Minus von EUR 745.501,61** im Vergleich zum prognostizierten Wert in Höhe von Minus EUR 1.238.700,00 deutlich **verbessert werden**. Dies ist Großteils, wie bereits erläutert, sowohl auf Ausgabeneinsparungen als auch Einnahmensteigerungen bei der **Kommunalsteuer (EUR 78.963,65)** sowie bei den **Bundesertragsanteilen (EUR 88.662,67)** zurückzuführen.

In der **Ergebnisrechnung** schlägt sich die Abschreibung für Sachanlagen am stärksten zu Buche. Diese betrug 2024 EUR 1.411.173,26, die Auflösung aus Investitionszuschüssen betrug EUR 255.377,77, sodass schlussendlich der Ergebnishaushalt mit **Abschreibungen in Höhe von EUR 1.155.795,49** belastet wurde. Die größten Abschreibungspositionen mit einer Gesamtsumme von EUR 674.425,33 entfallen auf die Gemeindestraßen. Bereinigt um die zugehörigen Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 99.126,70, verbleibt eine Nettobelastung des Ergebnishaushaltes in Höhe von EUR 575.298,63 alleine aus diesem Titel.

3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	EUR	29.246.630,35
Summe PASSIVA:	EUR	29.246.630,35
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	EUR	24.284.938,85

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Wie bereits aus der obigen Darstellung ersichtlich, beträgt die Bilanzsumme per 31.12.2024 EUR 29.246.630,35.

Beleuchtung der AKTIVA:

- Das Sachanlagevermögen beträgt EUR 26.607.348,53 und ist mit ca. 91 % die größte Position der Aktiva. Dabei entfallen auf die größten Positionen Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur EUR 17.374.823,24, Gebäude und Bauten EUR 1.643.301,07, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen EUR 4.816.592,69, Technische Anlagen, Sonderanlagen, Fahrzeuge und Maschinen EUR 2.073.349,63, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 362.061,23 und die im Bau befindliche Anlagen (Sanierung Götz Stadel, Motorik- u. Generationenpark, Gemeindestraßen 2024 u. Zaunerrichtung Paternion) in Höhe von EUR 337.220,67.
- Bei den Beteiligungen handelt es sich um die Beteiligung der Marktgemeinde Paternion an der „Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG“ bei welcher die Marktgemeinde Paternion zu 100 % als Komplementär beteiligt ist. Im Jahr 2024 wurde diese Beteiligung um EUR 201,06 aufgrund der vorgelegten Bilanz aufgewertet, sodass diese Position mit einem Betrag in Höhe von EUR 814.301,49 im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesen ist.
- Die langfristigen Forderungen begründen sich auf der Rückzahlung gewährter Darlehen an Dienstnehmer, welche mit einer Restforderung in Höhe von EUR 2.704,00 ausgewiesen werden.
- Die kurzfristigen Forderungen in Höhe von EUR 410.009,66 setzen sich aus Abgabenforderungen in Höhe von EUR 168.977,59 und aus sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 241.032,07 zusammen, wobei hier die Mittel für den Pflegefonds und den Pflegeregress in Höhe von EUR 100.606,96 den größten Anteil betreffen.
- Der Stand an liquiden Mittel ist um EUR 439.703,08 gesunken, sodass ein Endstand zum 31.12.2024 in Höhe von EUR 1.412.266,67 vorliegt.

Beleuchtung der PASSIVA:

- Das **Nettovermögen** der Marktgemeinde Paternion ist im Haushaltsjahr 2024 um **EUR 801.050,06 gesunken** und beträgt zum 31.12.2024 EUR 24.284.938,85. Dieser **Veränderungssaldo** setzt sich aus dem Minus des kumulierten Nettoergebnisses von EUR 943.815,99, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen in Höhe von plus EUR 142.564,87 und einer Aufwertung der Beteiligung an der „Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG“ in Höhe von plus EUR 201,06, zusammen.
- Die Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 61.708,59 sind Zuschüsse zu Projekten (EUR 11.512,83), die die Marktgemeinde Paternion von dritter Seite bekommen hat sowie die Wasseranschlussbeiträge (EUR 50.195,76), welche entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Investitionen aufgelöst werden.
- Die langfristigen Finanzschulden betragen per 31.12.2024 EUR 755,05 und betreffen die beiden Wohnbauförderdarlehen für das Freizeitzentrum Feffernitz, wovon ein Darlehen im Jahr 2025 zur Gänze getilgt wird. Die Restschuld des noch verbleibenden Darlehens in Höhe von EUR 152,66 wird noch im Jahr 2026 zu tilgen sein. Das Finanzierungsleasing für die Straßenbeleuchtung konnte im Jahr 2024 zur Gänze abgeschlossen werden.
- Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 806.597,44 handelt es sich um Lieferantenverbindlichkeiten, welche im Jänner 2025 fällig wurden. Die größten Positionen betreffen hierbei die Rechnungen des Wasserverbandes Unteres Drautal (Kanalgebühren EUR 238.129,23; Kanalanschlussbeiträge EUR 2.082,03 jeweils für Dezember 2024), Verbindlichkeiten an die Firma Swietelsky (EUR 84.622,80) sowie aus lohnabhängigen Abgaben an das Finanzamt, Österreichische Gesundheitskasse und BVA in Gesamthöhe von EUR 97.662,72.
- Die ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden in Höhe von EUR 216.651,81 betreffen die kurzfristige Überziehung des Kontos bei der Raiffeisenbank Drautal. Die Rücklagen werden während des Finanzjahres zur Verstärkung der liquiden Mittel herangezogen und müssen bis spätestens bis 31.12. eines jeden Jahres rückgeführt werden. Nachdem die Einziehungsaufträge betreffend Wasser-, Kanal- und Müllgebühren erst mit 31.12. fällig werden, wurde eine kurzfristige Überziehung erforderlich.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das **Gesamtvermögen** der Marktgemeinde Paternion hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 335.262,94 **verringert** und liegt nun bei **EUR 29.246.630,35**.

Per 31.12.2024 beträgt der **Darlehensstand** der Marktgemeinde Paternion **EUR 755,05**. Hierbei handelt es sich um die beiden Wohnbauförderdarlehen für das Freizeitzentrum Feffernitz.

Der **Stand der Haftungen** beträgt per 31.12.2024 **EUR 1.649.726,44** und ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um EUR 537.193,19 **gesunken**. Es handelt sich dabei ausschließlich um Haftungen, die die Marktgemeinde Paternion im Zuge des Kanalbaues für die Darlehensaufnahmen des Wasserverbandes Unteres Drautal übernommen hat.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese, wo es nicht mehr anders möglich war, unter Heranziehung geschätzter historischer Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung je m² Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend ihres Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (z.B. bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In selbiger Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst. Im Speziellen war dies im Bereich der Volksschulen bei der Bestuhlung von Klassenzimmern der Fall.

5. Begutachtung des Rechnungsabschlusses 2024 durch die Gemeinderevision

Als Ergebnis der am 06.03.2025 durch Herrn Stefan Slanitsch MSc von der Gemeinderevision durchgeführten Prüfung wird die nachfolgende Auswertung der Abt.3 zur Kenntnis gebracht:

Gemeinde: **Paternion**

RA 2024 Begutachtung 06.03.2024 Hinweis: Keine Beträge mit negativen Vorzeichen eintragen!

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:		ER (Anlage 1a)	FR (Anlage 1b)
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 14 017 391,83	€ 13 656 209,78
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 14 818 642,95	€ 13 224 066,85
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-€ 801 251,12	€ 432 142,93
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 161 292,37	
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 303 857,24	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-€ 142 564,87	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0 +/- Haushaltsrückl.)	-€ 943 815,99	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 312 107,09
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 1 452 555,06
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 1 140 447,97
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-€ 708 305,04
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	VA-Betrag	VA-Betrag
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 37 196,57
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 37 196,57
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-€ 745 501,61

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität					
		ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
		Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:		-€ 801 251,12	-€ 943 815,99	€ 432 142,93	-€ 745 501,61
abzüglich:					
820 Wirtschaftshof		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
850 Wasserversorgung		€ 31 844,31	-€ 38 220,25	€ 258 263,90	€ 192 932,69
851 Abwasserentsorgung		€ 35 141,70	€ 80 195,97	-€ 13 619,51	-€ 59 677,84
852 Abfallentsorgung		€ 128 790,44	€ 27 535,36	€ 37 553,16	€ 134 720,16
853 Wohn-/Geschäftsbau		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
859* sonst. Betr. markt. Tätig.		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zwischensummen		-€ 997 027,57	-€ 1 013 327,07	€ 149 945,38	-€ 1 013 476,62
					-€ 230 064,21
					-€ 216 703,52
					-€ 7 731,03
					-€ 2 153,35
					-€ 107 258,99
					-€ 176 047,83
					-€ 273 517,69

Ankauf Tanklöschfahrzeug
Sanier. Gemeindestraßen 2024
Sanier. Gemeindestraßen 2023
Adapt. u. Elektroinst. Gem. Haus
Motorikpark
Vorhaben Götz-Stadel

Endergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung - Bereinigter Saldo 5 = Liquiditätsüberschuss / -abgang

abzüglich:		€ 2 453,75	Entnahme von der ZMR allg. Gebarung
Summe an Kapitaltransferzahlungen (an Externe) in der hoheitlichen Gebarung, die von den Empfängern dieser Transferzahlungen zur Bedeckung von Investitionen herangezogen werden (z.B. an Kohnungsunternehmen, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (Kontinggruppen 770-778 + Kont. 789))	€ 90 000,00	€ 18 753,25	Zuführungen zur ZMR allg. Gebarung
Summe an Tilgungsraten für Darlehen (Bank- und Landesdarlehen) in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) ab. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel --> Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen	€ 1 447,25	€ 230 064,21	Zuf. Tanklöschfahrzeug (inkl. BZ.I.R. 2024 mit € 100.000,-)
Summe an Tilgungsraten für Finanzierungsleasing in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) ab. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel --> Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen	€ 35 749,32	€ 100 489,15	Zuführungen Gemeindestraßen 2023
Tilgung von Inneren Darlehen, die für die hoheitliche Gebarung in Anspruch genommen wurden: - wenn Bedeckungsmittel passivierungsfähig, dann Summe an Tilgungsraten für innere Darlehen ab. - Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel erfassen - sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen	€ 0,00	€ 150 000,00	Zuführung Gemeindestraßen 2024 in Form von BZ.I.R. 2024
Bezugsvorschüsse in der hoheitlichen Gebarung: Saldo aus Auszahlungen abzüglich Einzahlungen --> Hinweis: wenn Einzahlungen größer als Auszahlungen, dann Saldobetrag mit negativen Vorzeichen erfassen	-€ 1 648,00	-€ 770 370,55	
zuzüglich:			
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe), die nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 809)	€ 17 000,00		
Entnahmen von ZMR der hoheitlichen Gebarung (keine betrieblichen ZMR) (Konten 294 und 295 --> zum Haushaltsausgleich, zur Bedeckung von Kalamitätschäden, zur Bedeckung von sonstigen Investitionen der hoheitlichen Gebarung etc., jedoch nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben)	€ 2 453,75		
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor investiver Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze)	€ 43 850,56		

Anmerkungen zum vorliegenden RA-Entwurf 2024:	
RA-Begutachtung 2024 durchgeführt von:	

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den vorliegenden Erläuterungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Rechnungsabschluss 2024 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Seit über 30 Jahren wurde im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz der Kanalanschlussbeitragssatz, der derzeit mit einem Höchstsatz von EUR 2.544,00 brutto pro Bewertungseinheit festgelegt wurde, nicht mehr angepasst.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBI.Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 74/2024, ist der Beitragssatz vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung des Beitragssatzes ist einerseits auf die Errichtungskosten und allfällige der Gemeinde aus öffentlichen Mitteln gewährte Beiträge sowie sonstige Eigenleistungen der Gemeinde und andererseits auf die Summe der Bewertungseinheiten, die sich im Zeitpunkt der Festsetzung des Kanalisationsbereiches bei allen anlässlich der Errichtung anzuschließenden Grundstücken oder Bauwerken ergeben, Bedacht zu nehmen.

Wenn man die Kanalbaukosten der letzten Jahrzehnte gegenüberstellt, erkennt man sehr deutlich die Kostenentwicklung und daher ist eine Erhöhung des Beitragssatzes längst überfällig. In den Richtlinien des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft wird der neu einzuhebende Beitragssatz ebenfalls aktualisiert und stellt dann die Grundvoraussetzung dar, unter der der Wasserverband Unteres Drautal Landesmittel für den Bau von Abwasserkanalisationsanlagen lukrieren können wird.

Seite 14 von 27

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 17. April 2025, Zahl: 851-1/2025/Eb, mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und §§ 14 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG 1999, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Paternion wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Paternion ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% **EUR 3.500,00**

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 1996, Zahl: 713/2/96/P/Ho, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

6. Anpassung der Kanalbenützungsgebühr sowie der Kanalbereitstellungsgebühr mit 01.08.2025 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz bestimmt, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen. Einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr).

Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr mindestens 50% des Gesamtaufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Die Geschäftsführung des Wasserverbandes Unteres Drautal hat auf Grund einer Folgelastenberechnung vorgeschlagen, die Benützungs- und Bereitstellungsgebühr für die nächsten zwei Jahre um jeweils 3,5% und ab dem dritten Jahr anschließend, um jährlich 3% anzuheben.

Die Berechnungsgrundlage für die Gebührenanpassung hat die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des Wasserverbandes Unteres Drautal, auf Empfehlung des Kontrollausschusses des Wasserverbandes Unteres Drautal, erstellt und den beiden Mitgliedsgemeinden zur Gebührevorschreibung vorgelegt.

Neuer Gebührevorschlag gültig ab 01.08.2025:

Bereitstellung	Erhöhung zum Vorjahr	Benützung	Erhöhung zum Vorjahr
EUR 152,83 brutto (EUR 138,94 netto)	EUR 5,30 brutto	EUR 2,36 brutto (EUR 2,15 netto)	EUR 0,08 brutto

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, ab 01.08.2025 eine Anpassung der **Kanalbereitstellungsgebühr** um + 3,5% von derzeit EUR 147,53 auf **EUR 152,83** und der **Kanalbenützungsgebühr** um + 3,5% von derzeit EUR 2,28 auf **EUR 2,36**, beide inkl. 10% MwSt., vorzunehmen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 17. April 2025, Zahl: 851-1/2025/Eb, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden von der Marktgemeinde Paternion Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Paternion ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: **EUR 152,83**

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird mit 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: **EUR 2,36**

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Paternion angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch, jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2025** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 23. April 2024, Zahl: 851-1/2024/St, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

7. Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2025/2026

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Volksschule Feistritz/Drau wird die schulische Tagesbetreuung von der „KinderneSt“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Geschäftsführerin, Claudia Untermoser, MBA für die Marktgemeinde Paternion organisiert. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, müssen die Eltern- und Verpflegungsbeiträge durch den Schulerhalter, somit die Marktgemeinde Paternion, durch Verordnung festgelegt werden.

Im Schuljahr **2024/2025** wurden die Beiträge wie folgt festgelegt:

§ 2 Beitragshöhe

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 90,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 76,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 68,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 54,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 44,00

§ 3 Essensbeiträge

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 88,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 71,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 54,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 36,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 21,00

§ 4 Arbeitsmittel

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 5,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 5,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 3,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat für das Schuljahr **2025/2026 einstimmig**, nachstehende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau für das Schuljahr 2025/2026 ausgeschrieben wird, zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 17. April 2025, Zahl: 200/7/2025/Eb/Sa, mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchoG – BGBl.Nr. 242/1962, idgF, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, idgF, wird verordnet:

§ 1 Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau werden die Beiträge durch die „Kindernest“ Gem. Kinderbetreuungs Ges.m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt, von den Erziehungsberechtigten eingehoben.

§ 2 Beitragshöhe

Für das Schuljahr 2025/2026 werden die Beiträge gemäß § 1 wie folgt festgesetzt und eingehoben:

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 90,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 76,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 68,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 54,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 44,00

Alle Beträge verstehen sich inkl. Ust. und ohne Verpflegung.

§ 3 Essensbeiträge

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 97,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 78,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 59,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 40,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 23,00

§ 4 Arbeitsmittel

a) Betreuung an 5 Tagen	pro Monat	EUR 5,00
b) Betreuung an 4 Tagen	pro Monat	EUR 5,00
c) Betreuung an 3 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
d) Betreuung an 2 Tagen	pro Monat	EUR 4,00
e) Betreuung an 1 Tag	pro Monat	EUR 3,00

§ 5 Soziale Staffelung

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 30 %, für ein zweites Geschwisterkind eine solche in Höhe von 50 % auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

8. Sprengelfremder Schulbesuch – Übertragung der Entscheidung vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand gemäß § 34 (5) K-AGO Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Gemeinden als Schulerhalter der Volksschulen haben beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Kärntner Schulgesetzes darauf zu achten, dass durch die Zuteilung von Schulpflichtigen Klassenteilungen oder Erhöhungen von Klassenzahlen ebenso vermieden werden, wie durch Abgang von Schulpflichtigen eine Minderung der Organisationsform eintreten würde.

Um rasch, einfach und zweckmäßig auf entsprechende Elternanfragen reagieren zu können, wurde bisher mit Gemeindevorstandsbeschluss, unter Einbeziehung der Schuldirektion und der weiteren betroffenen Gemeinde über eine Aufnahme bzw. Entlassung eines Schülers in einen anderen Schulsprengel entschieden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gemeinderat das oberste Organ im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist. Ihm obliegen alle behördlichen und nichtbehördlichen Aufgaben, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen wurden.

Gemäß § 34 Abs. 4 K-AGO kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung bestimmen, dass nichtbehördliche Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches dem Gemeindevorstand zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Nach Meinung der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, UAbt. Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, Amt der Kärntner Landesregierung, ist eine Übertragung der Entscheidung über die Entlassung oder Aufnahme eines Schülers in einen anderen Schulsprengel vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand gemäß § 34 Abs. 4 K-AGO im Wege der Geschäftsordnung oder eines Beschlusses möglich.

Um die in der Geschäftsordnung enthaltene Übertragung für den gegenständlichen Fall von Schulsprengelwechsel entsprechend zu ergänzen, wird daher vorgeschlagen, einen konkreten Beschluss zu fassen, da mit der Übertragung auf den Gemeindevorstand jedenfalls im Sinne der Eltern und Schüler Entscheidungen rascher getroffen werden können, weil Gemeindevorstandssitzungen nach Bedarf und öfter als Gemeinderatssitzungen stattfinden und somit die Interessen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis erfüllt sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, dem Gemeindevorstand gemäß § 34 Abs. 5 K-AGO die Entscheidungen über die Entlassung oder Aufnahme eines Schülers in einen anderen Schulsprengel zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

Folgende Richtlinien sind dabei einzuhalten:

- Rücksprache mit den betroffenen Schulleitungen und der betroffenen Gemeinde
- Keine Verrechnung des Schulerhaltungsbeitrages innerhalb der Gemeinden Fresach, Ferndorf, Paternion, Stockenboi und Weißenstein

9. Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau – Mietvertrag Rauter Nadine - Bewilligung zur Untervermietung Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit Frau Nadine Rauter, W.M.S.Wohnen mit Stil by Nadine Rauter, Höhenweg 198, 9711 Nikelsdorf ab 01.06.2023 einen Mietvertrag für das im Erdgeschoß des Gemeinschaftshauses gelegene Geschäftslokal im Ausmaß von 151 m² abgeschlossen.

Frau Rauter stellt das Ansuchen, einen Raum an eine Schneiderin untervermieten zu dürfen, da damit ihr Angebot noch weiter verbessert werden könnte. Gemäß § 7 des gegenständlichen Mietvertrages bedarf eine Untervermietung oder Mitbenützung an bzw. durch Dritte der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, Frau Nadine Rauter, Höhenweg 198, 9711 Nikelsdorf, die Untervermietung eines Raumes des von der Marktgemeinde Paternion gemieteten Geschäftslokals im Erdgeschoß des Gemeinschaftshauses an Frau Tatjana Lapets-Plessl zu gestatten.

Die Untervermietung gilt nur für die Dauer des Mietverhältnisses mit Frau Nadine Rauter.

**10. Abschluss eines Betreibervertrages mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG für den „Zauberteppich“ im „Ochsengarten“ Paternion vom 01.12.2025 bis 31.03.2028
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Mit 31.03.2025 ist der Betreibervertrag und der Zusatz zum Betreibervertrag für den Betrieb der Liftanlage im Ochsengarten mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG, 9520 Annenheim, Kanzelplatz 2, abgelaufen. Es war daher notwendig einen neuen Betreibervertrag aufzusetzen, der im Einvernehmen mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG den Skibetrieb im Ochsengarten regelt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehenden Betreibervertrag mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG, 9520 Annenheim, Kanzelplatz 2, für die Zeit vom 01.12.2025 bis 31.03.2028 abzuschließen.

**BETREIBERVERTRAG
2025 bis 2028**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Paternion und der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG, betreffend den Zauberteppich vormals Ochsengartenlift in Paternion für die Zeit vom **01. Dezember 2025 bis 31. März 2028**.

I.

- a) Die Marktgemeinde Paternion ist Pächterin der Parzellen 424/2, 426/2 und 428/2, KG Paternion und hat auf diesen Grundstücken eine Anlage zur Personenbeförderung mittels Förderband („Zauberteppich“) für den sogenannten „Ochsengarten“ errichtet.

Mit Genehmigung der Eigentümerin der Liegenschaften, der Besitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico, wurde mit der Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG eine Unterverpachtung ab 01.12.2022 vereinbart.

Die Marktgemeinde Paternion bleibt Eigentümerin und Gewerbeinhaberin der baulichen und technischen Anlage, die Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG als Unterpächterin der Marktgemeinde Paternion ist sohin ab 01.12.2022 Betreiberin der Ski-Anlage „Ochsengarten“.

- b) Festgehalten wird, dass im Jahr 2020 die bisher bestehende Schleppliftanlage durch eine neue, technisch anders gestaltete Anlage zur Personenbeförderung ersetzt wurde. Die einzige Aufstiegshilfe bildet seit diesem Zeitpunkt ein Förderband („Zauberteppich“), wobei nach übereinstimmender Ansicht der Vertragsparteien diese Anlage nicht unter die Bestimmungen des Seilbahngesetzes fällt. Die Gerlitz-Kanzelbahn-Touristik GmbH &

Co KG bestätigt, dass die bestehende Personenförderanlage („Zauberteppich“) für den in Aussicht genommenen Zweck geeignet und intakt ist (vorbehaltlich der Bestätigung durch die Firma Sunkid über die seitens der Marktgemeinde Paternion beauftragte und durchgeführte jährliche Revision, gemäß Punkt I.e) letzter Satz).

- c) Die Aufsichtsperson wird von der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG eingestellt und beschäftigt. Falls dazu Stellenausschreibungen notwendig werden, können diese an der elektronischen Anzeigetafel der Marktgemeinde Paternion und im Gemeindekurier der Marktgemeinde Paternion kostenfrei inseriert werden.
- d) Die Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG sorgt für den laufenden Betrieb, die Beschneidung der Piste und deren laufende Präparierung. Die dabei anfallenden Strom- und Wasserkosten übernimmt die Marktgemeinde Paternion.
- e) Die notwendigen Überprüfungen der betriebsbereiten Anlage durch den TÜV werden von der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GmbH & Co KG veranlasst und diese trägt die damit verbundenen Kosten. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme für die jeweilige Wintersaison trägt die Marktgemeinde Paternion.
- f) Als Abgeltung des Abganges, der der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG beim Betrieb der Liftanlage entsteht, wird ein jährlicher Pauschalbetrag von EUR 15.000,00 den die Marktgemeinde Paternion an die Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG bis 30.04. jeden Jahres zu entrichten hat, vereinbart. Dieser Betrag ist von der Marktgemeinde Paternion nur dann in voller Höhe zu entrichten, wenn seitens der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG die Anlage während der gesamten Wintersaison vereinbarungsgemäß betrieben wird. Der jährliche Pauschalbetrag wird entsprechend dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), ausgehend von der Indexzahl für Februar 2026, wertgesichert. Für die Wintersaison 2025/26 gilt der Pauschalbetrag von EUR 15.000,00.
- g) Sämtliche technische Ausstattung der Ski-Anlage „Ochsengarten“ mit Ausnahme der Aufstiegshilfe Förderband „Zauberteppich“, werden von der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG zur Verfügung gestellt (beispielsweise Pistengerät und Schneekanonen) und trägt die Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG auch die mit dem Betrieb der von ihr zur Verfügung gestellten Geräte verbundenen Aufwendungen (beispielsweise Reparaturkosten, Kosten einer Ersatzanschaffung, laufende Wartungskosten, etc.). Davon ausgenommen sind lediglich die anfallenden Strom- und Wasserkosten, die mit dem Betrieb dieser Geräte verbunden sind gemäß lit. d) dieser Vereinbarung.

II.

Als **Mindestbetriebszeiten (Blockzeiten) vom 24.12. bis 28.02.** während der jeweiligen Wintersaison werden einvernehmlich festgelegt:

- a) Die Weihnachts- und Semesterferien mit einem täglichen Betrieb von 9.00 bis 16.00 Uhr
- b) Außerhalb der Ferienzeiten an den Wochenenden von 9.00 bis 16.00 Uhr
- c) An Schultagen von 12.30 bis 16.00 Uhr

III.

Die Preise für Liftkarten werden von der Gerlitzten-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG vorgeschlagen und bis zu einer allfälligen Änderung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion gelten nachstehende Tarife:

T A R I F E 2 0 2 5 / 2 0 2 6 :		
KARTENTYP	KINDER bis 14 Jahre	ERWACHSENE 15 Jahre u. älter
Tageskarte	EUR 11,50	EUR 14,50
Halbtageskarte - gültig bis/ab 12.30 Uhr	EUR 9,50	EUR 12,50
Einzelfahrt	EUR 3,50	EUR 3,50
Saisonkarte	EUR 65,00	EUR 93,00
Gruppentarif pro Person	EUR 7,00	EUR 7,00

- Die Tarife gelten auch für die Beförderung mit Schlitten, Skibob und ähnlichem
- Gültige Saisonkarten „Gerlitz-Saisonkarte“ und „Kärntner Skipass“ werden akzeptiert
- Kindergruppen: pro 10 Kinder ist 1 Aufsichtsperson gratis, darüber hinaus gilt für weitere Aufsichtspersonen der Kindertarif.

IV.

Der gegenständliche **Betreibervertrag endet**, ohne dass es einer eigenen Kündigung bedarf, mit **31.03.2028**. Während der Vertragslaufzeit gilt ein beiderseitiger Kündigungsverzicht.

11. Schwimmbad Espresso – Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Friedrich Schandera – FriDos Events und Catering **Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Nach der Auflösung des Pachtverhältnisses mit Herrn Franz Konrad, der das Espresso im Schwimmbad in den Saisonen 2023 sowie 2024 betrieben hat, wurde eine Ausschreibung für eine Neuverpachtung durchgeführt. Herr Friedrich Schandera - FriDos hat Interesse an einer Pachtung des Esspressos bekundet und dies schriftlich bestätigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, einen Pachtvertrag betreffend die gastgewerbliche Wirtschaftsführung im Espresso im Schwimmbad Paternion mit Herrn Friedrich Schandera – FriDos Events und Catering ab 1.5.2025 abzuschließen.

12. Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten – Jahresauftrag für 2025 und 2026 **Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**

Die Straßenausbau- und Sanierungsarbeiten wurden als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung über die Plattform der ANKÖ Service GesmbH ausgeschrieben.

Folgende Firmen haben die Unterlagen bei der Marktgemeinde Paternion angefordert:

- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau, Ortenburger Straße 16
- Strabag AG, 9800 Spittal/Drau, Molzbichler Straße 6
- Swietelsky AG, 9701 Mauthbrücken, Mauthbrücken 7
- Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä, Burgstall 44

Nach der Anbotsfrist (21.02.2025, 10.00 Uhr) wurden die Offerte geöffnet und es ergeben sich nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung durch die Bauabteilung nachstehende Anbotssummen:

Firma:	Preis Netto	MWST 20 %	Preis Brutto	Punkte
Swietelsky AG	EUR 688.018,81	EUR 137.603,76	EUR 825.622,57	687.269
Strabag AG	EUR 714.430,17	EUR 142.886,03	EUR 857.316,20	703.680

Mit beiden Firmen wurde ein Vergabegespräch geführt, in dem die grundlegende Arbeitsaufteilung sowie über- und unterpreisige Positionen besprochen wurden. Im Anschluss haben beide Firmen einzelne Positionen angepasst und aufgrund des Aufklärungsgesprächs einen Nachlass gewährt. Dadurch ergibt sich nach dem Vergabegespräch folgende Vergabesumme inklusive Nachlass:

Firma:	Preis Netto	MWST 20 %	Preis Brutto	Punkte
Swietelsky AG	EUR 660.132,71	EUR 132.026,54	EUR 792.159,25	649.383
Strabag AG	EUR 676.289,18	EUR 135.257,84	EUR 811.547,02	665.539

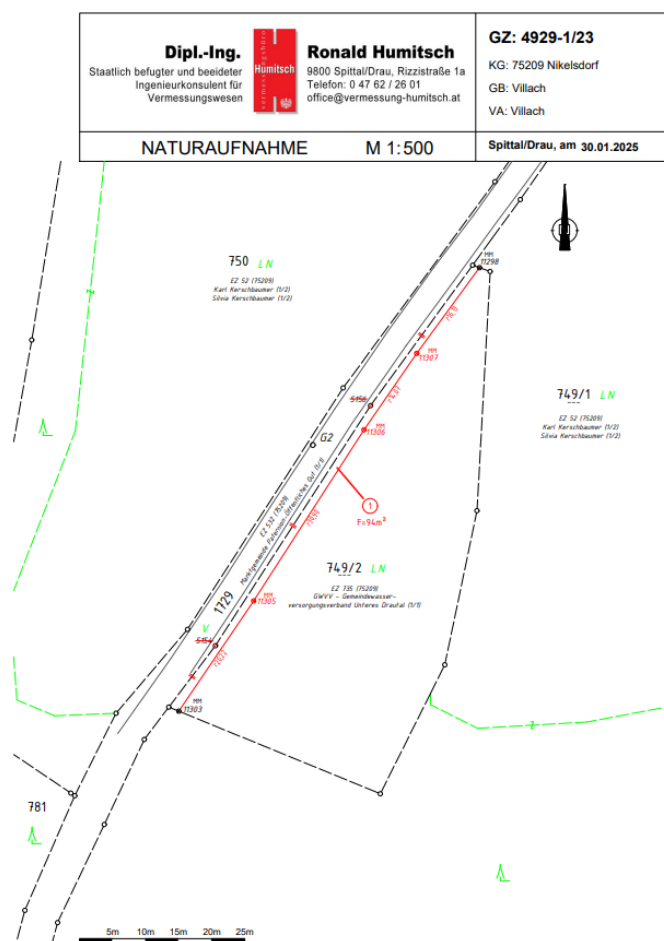
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Offerte dem Best- und Billigstbieter, das ist die **Firma Swietelsky AG, 9701 Rothenthurn, Mauthbrücken 7**, den Arbeitsauftrag für die Jahre 2025 und 2026 zu erteilen

13. Übernahme einer Teilfläche der Parzelle 749/2, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 94 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Grundstücksteilung des neuen GWVV – Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal ist beabsichtigt, dass Trennstück 1 der Parzelle 749/2, im Ausmaß von 94 m², der öffentlichen Parzelle 1729 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Parzellen werden kostenfrei übernommen

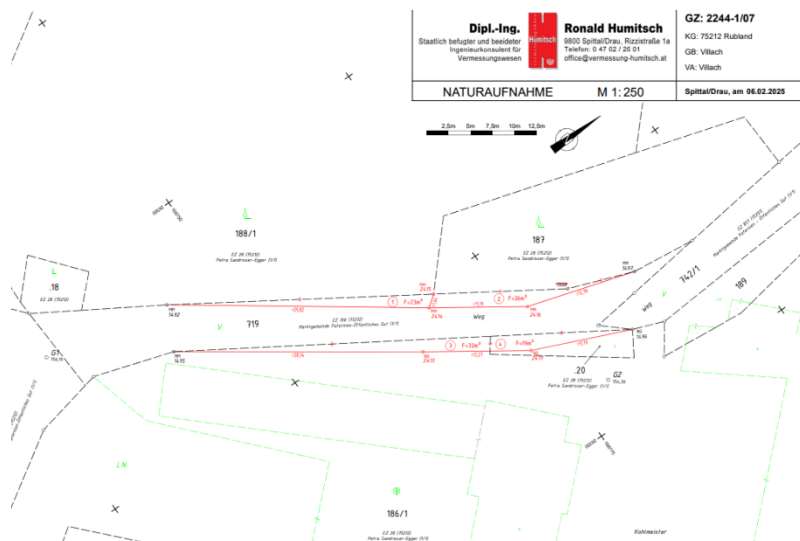
Alle Parzellen befinden sich in der KG 75209 Nikelsdorf.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, laut Plan GZ 4929-1/23 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau, Rizzistraße 1a, dass Trennstück 1 der Parzelle 749/2, im Ausmaß von 94 m², der öffentlichen Parzelle 1729 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Parzellen werden kostenfrei übernommen. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75209 Nikelsdorf.



14. Abtretung von Teilflächen der Parzelle 719 aus dem öffentlichen Gut und Übernahme von Teilflächen der Parzellen 186/1 und .20, alle KG Rubland, in das öffentliche Gut
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat am 15.07.2008 eine Vermessung des Weges im Bereich der Ebenwalder Straße vorgenommen. Im Rahmen dieser Vermessung wurde der Weg in südwestlicher Richtung näher zum Hang verlegt. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die nachstehend angeführten und im Plan dargestellten Grundstücksteilungen zu veranlassen und somit die genannten Teilflächen der Teilungsurkunde des DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, GZ 2244-1/07, in das Öffentliche Gut zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben:

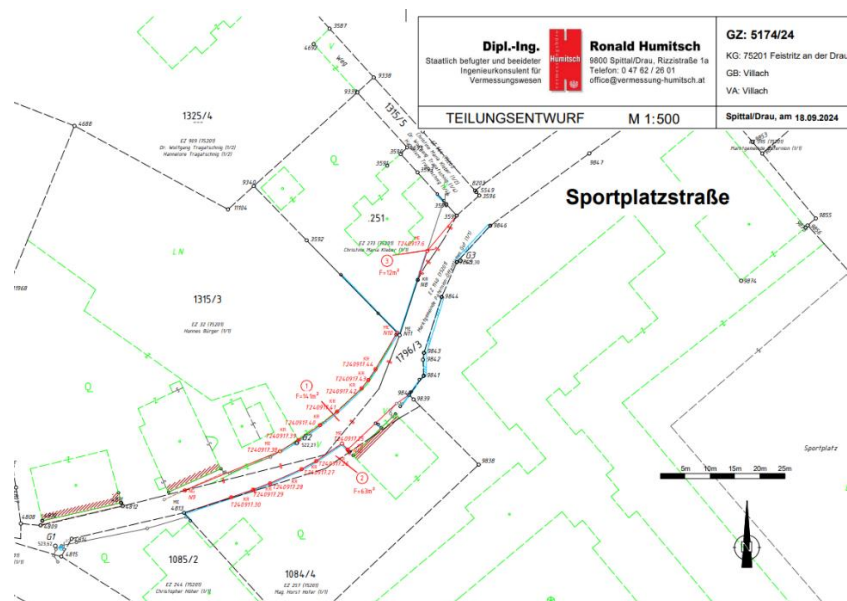
- Trennstück 1 der öffentlichen Parzelle 719, im Ausmaß von 23 m², dem Besitzer der Parzelle 188/1 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.
- Trennstück 2 der öffentlichen Parzelle 719, im Ausmaß von 26 m², dem Besitzer der Parzelle 187 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.
- Trennstück 3 der Parzelle 186/1, im Ausmaß von 32 m², der öffentlichen Parzelle 719 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.
- Trennstück 4 der Parzelle .20, im Ausmaß von 19 m², der öffentlichen Parzelle 719 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75212 Rubland.

15. Übernahme von Teilflächen der Parzellen 1315/3 und .251, im Ausmaß von 141 m² und 12 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion sowie Abtretung einer Teilfläche der Parzelle 1769/3, im Ausmaß von 63 m², aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion, KG Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In Bezug auf den Verlauf der Sportplatzstraße wurden einige Unstimmigkeiten festgestellt. Daher wurden die umliegenden Grundstückseigentümer informiert und ersucht, die betroffenen Grundstücksteile an die Marktgemeinde Paternion abzutreten bzw. zu übernehmen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75201 Feistritz an der Drau.
 Die Kosten für die Vermessung trägt die Marktgemeinde Paternion.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, **einstimmig**, laut Plan GZ 5174/24 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, das Trennstück 1 der Parzelle 1315/3, im Ausmaß von 141 m², der öffentlichen Parzelle 1796/3 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Das Trennstück 2 der öffentlichen Parzelle 1769/3, im Ausmaß von 63 m², der Parzelle 1084/1 zuzuschlagen und damit aus dem Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu entlassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Das Trennstück 3 der Parzelle .251, im Ausmaß von 12 m², der öffentlichen Parzelle 1796/3 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75201 Feistritz an der Drau. Die Kosten für die Vermessung übernimmt die Marktgemeinde Paternion, während die Anrainer die Kosten für den Grundstückstausch selbst tragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller um 19.30 Uhr die 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2025.